

»wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der sowjetischen Militärverwaltung nicht widersprechen«. Gleichzeitig wurden die schon früher ohne generelle Ermächtigung durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der »föderalen« Länder erlassenen Verordnungen für gesetzeskräftig erklärt, wenn sie die gleichen Bedingungen erfüllten¹⁸⁰. Die Provinzial- und Landesverwaltungen waren zwar nicht formell, aber faktisch von den Blockausschüssen abhängig. Über diese steuerte die Besatzungsmacht deren Entscheidungen, wenn sie nicht selbst durch Befehle oder Instruktionen eingriff. Die Provinzial- und Landesverwaltungen waren daher nur Vollzugsorgane der Besatzungsmacht. Unter den in der deutschen Rechtsgeschichte entwickelten Begriff der Selbstverwaltung waren sie nicht zu bringen.

Am 27. Juli 1945 wurden zum 10. August 1945 in der sowjetischen Besatzungszone Zentralverwaltungen gebildet, und zwar für das Nachrichtenwesen, die Industrie, die Landwirtschaft, die Finanzen, für Arbeit und Sozialfürsorge, die Volksbildung, die Justiz, das Verkehrswesen und für Handel und Versorgung¹⁸¹. Im Zuge späterer Umorganisationen wurde unter anderem eine »Deutsche Verwaltung des Innern« errichtet. Trotz der Sonderstellung der Stadt bestimmte der Oberste Chef der SMAD Berlin als ihren Sitz. Die Zentralverwaltungen hatten nicht das Recht, Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Sie hatten lediglich beratende und später koordinierende Funktionen. Die SMAD übertrug ihnen auch gewisse Vollmachten in Finanz-, Wirtschafts- und Kulturfragen. Aber auch in diesen Fällen wurden die Zentralverwaltungen nicht als selbständige Träger der öffentlichen Gewalt tätig. Sie waren an die Weisungen der SMAD gebunden und ihr voll verantwortlich¹⁸².

c) Die Umwandlung der ökonomischen Basis

Nach der Errichtung der SMAD, der Zulassung der Parteien und ihrem Zusammenschluß zum antifaschistisch-demokratischen Block unter Führung der KPD und dem Aufbau einer deutschen »Selbstverwaltung« wurden unverzüglich Maßnahmen zur Umwandlung der ökonomischen Basis eingeleitet.

Der erste Stoß richtete sich gegen die Landwirtschaft. Auf Veranlassung der SMAD und mit tatkräftiger Unterstützung der KPD¹⁸³, jedoch gegen den anfänglichen Widerstand von CDU und LDP wurde Anfang September 1945 durch die Provinzial- und Landesverwaltungen der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz über 100 ha ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers und unter 100 ha, wenn der Eigentümer als Kriegsverbrecher oder Naziaktivist angesehen wurde, enteignet¹⁸⁴. Die Enteignung er-

¹⁸⁰ Befehl Nr. no des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung, des Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen und Verwaltungen der föderalen Länder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die Gesetzeskraft haben, vom 22. Oktober 1945 (VOBl. der Mark Brandenburg, S. 25).

¹⁸¹ Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 27. Juli 1945, Deuerlein, aaO., Dokument Nr. 25, S. 345 ff.

¹⁸² Doernberg, aaO., S. 87.

¹⁸³ Doernberg, aaO., S. 161-168.

¹⁸⁴ Sachsen: Verordnung über die Bodenreform vom 10. September 1945 (Amtliche Nachrichten S. 27); Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Bodenreform vom 3. September 1945 (Verordnungsblatt Nr. 1, S. 28); Brandenburg: Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 6. September 1945 (Verordnungsblatt S. 8); Mecklenburg: Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg vom 5. September 1945 (MBL 1946, S. 14); Thüringen: Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 (Regierungsblatt I S. 16).